

Die Bankfrage. *)

Aus Frankfurt a. M. Ueber die Banken ist in neuerer Zeit mehrfacher Streit, auch in diesen Blättern, geführt worden. Wir sind zwar nicht geneigt, an diesem Streit einen unmittelbaren Antheil zu nehmen, es dürfte aber doch räthlich sein, das Wesen der Banken einmal so klar zu stellen, daß jeder Unbefangene ein eignes wohlbegründetes Urtheil über die Bankfragen sich zu bilden vermag. Zu diesem Zweck werden wir zunächst die Eigenschaften des Geldes und den Begriff des Credits feststellen, und sodann das Wesen der Banken und der Zettelbanken insbesondere entwickeln, um darauf gestützt die Eigenthümlichkeit und die Bedeutung der Banknoten darzulegen.

Unter Geld versteht man bekanntlich solche Gegenstände von allgemein anerkanntem Werthe, welche regelmäßig als Tauschmittel gebraucht, und gegen welche alle übrigen im Verkehr vorkommenden Dinge und persönlichen Leistungen eingetauscht werden können. Die edelen Metalle — Gold und Silber — sind allein als eigentliches Geld in Gebrauch. Der Grund davon ist kein willkürlicher oder zufälliger, sondern er ist in den Eigenschaften der edelen Metalle selbst begründet. Er entspringt zunächst aus dem hohen Werth des Goldes und des Silbers in einer zweifachen Beziehung, nämlich vermöge deren vorzüglicher Eigenschaft zu Schmucksachen, und vermöge deren Tauglichkeit, bei allen Tauschgeschäften als allgemeines Aequivalent zu dienen. Die besonderen Eigenschaften, welche die edelen Metalle zum Gebrauche als Schmuck und als allgemeines Tauschmittel vorzugsweise tauglich und geschickt machen, sind deren Seltenheit, Glanz, Unzerstörbarkeit, Leichtigkeit sich formen zu lassen, neben einer gewissen Dauerhaftigkeit, Schmelzbarkeit, Theilbarkeit und endlich der gleichen Beschaffenheit und des gleichen Werthes aller Stücke des reinen Metalls von einer bestimmten Größe und einem bestimmten Gewicht unter einander. Dazu kommt noch, daß Gold und Silber wegen ihres im Vergleich zu den meisten übrigen werthvollen Gegenständen kleinen Umfangs und Gewichts leicht transportirt werden können, und daß der Werth dieser Metalle erfahrungsmäßig nicht so vielen Schwankungen ausgesetzt ist, als der Werth aller übrigen Gegenstände. Die ausschließliche Verwendung des Goldes und des Silbers als Geld kann also durchaus nicht dem Zufall oder der Willkür beigemessen werden, sondern ist in der Natur der Dinge selbst wohl begründet, und entspricht einem absoluten Bedürfnis. Bei dem Gebrauche der edelen Metalle als Geld verdient ein Umstand besondere Beachtung. Es wird nämlich bei jedem Tauschgeschäft eine bestimmte Menge edelen Metalls hingegeben, welche mit den dafür eingetauschten u. Gegenständen u. einen gleichen Werth besitzen muß. Die vertauschte Metallmenge bildet also den wirklichen Gegenwerth, das vollständige Aequivalent für die eingetauschten Gegenstände, und dieses Aequivalent unterscheidet sich daher wesentlich von allen Werthzeichen des Geldes, den Creditpapieren u., und darf mit denselben in keiner Weise verwechselt werden.

Nachdem solchergestalt das Wesen des Geldes festgestellt ist, müssen wir zu einer Erörterung des Credits übergehen. Unter Credit wird das Vertrauen verstanden, welches eine Person — den Creditnehmenden — in den Stand setzt, Werthe oder Leistungen von einer anderen Person — dem Creditgebenden — zu erlangen, ohne den entsprechenden Gegenwerth als bald dafür hinzugeben. Der Credit besteht also, von der anderen Seite betrachtet, darin, daß der Creditgebende Werthe oder Leistungen dem Creditnehmenden überläßt, ohne Anspruch auf sofortige Gegenleistung. Der Creditgebende begnügt sich lediglich mit der Wahrscheinlichkeit einer künftigen Gegenleistung. Die Grundlage des Credits beruht demnach auf der Ueberzeugung des Creditgebenden, daß der Creditnehmende seine hinausgeschobene Verbindlichkeit hier nächst erfüllen werde, und diese Ueberzeugung des Creditgebenden stützt sich wieder auf dessen Ansicht über den guten Willen und die genügende Fähigkeit des Creditnehmenden, seiner Schuldigkeit in Zukunft Genüge zu leisten. Die Wirkung des Credits besteht also zunächst darin, daß der Creditnehmende in den Stand gesetzt wird, Werthe und Leistungen zu erlangen, ohne gleichzeitig den Gegenwerth dafür zu entrichten. Diese Wirkung des Credits ist unstreitig sehr vortheilhaft und in ihren günstigen Folgen nicht hoch genug anzuschlagen. Denn es wird dadurch veranlaßt, daß Werthe und Leistungen dahin gelangen, wo deren Bedürfnis am größten ist und dieselben am nützlichsten verwendet werden. Eine weitere Folge davon ist auch, daß Gold und Silber als das regelmäßige

Aequivalent für alle werthvollen Dinge und Leistungen nicht so häufig verwendet zu werden brauchen, als sonst nöthig wäre. Dieser bedeutende Nutzen des Credits darf aber nicht verführen, eine übertriebene günstige Meinung von seinen Wirkungen zu hegen. Nicht selten hört man noch die Ansicht aussprechen, als ob durch den Credit die Masse der vorhandenen Güter oder die Masse des vorhandenen Geldes wirklich vermehrt werde. Diese Ansicht entbehrt aller und jeder Begründung. Der Credit ist durchaus nicht im Stande, weder die vorhandene Masse des Geldes, noch die vorhandene Masse der Güter unmittelbar zu vergrößern, sondern der Credit kann nur dazu beitragen, und zwar allerdings in einer erheblichen und vortheilhaften Weise, die Erlangung von Gütern und von Geld, welche bereits vorhanden sind, zu erleichtern. Diese Wirkung kann zwar allerdings mittelbar auch eine vermehrte Erzeugung von Gütern und eine vermehrte Verwendung des Geldes zur Folge haben; aber nichtsdestoweniger muß doch festgehalten werden, daß die unmittelbare und nächste Wirkung des Credits einzig und allein darin besteht, daß Güter, Leistungen, Capitalien u. erlangt werden können, ohne den entsprechenden Gegenwerth alsbald zu entrichten. Betrachten wir nun den Credit, wie derselbe in der Praxis sich zeigt, so finden wir neben dem einfachen Vorgen folgende Creditanstalten und Creditmanipulationen in Uebung:

1. das Abrechnen,
2. Anweisungen,
3. die Girobanken,
4. Wechsel,
5. Papiergeld und
6. die Zettelbanken.

Unsere Aufgabe ist zunächst auf die Banken gerichtet, und es erscheint deshalb nicht erforderlich, auf die übrigen Creditanstalten einzugehen, soweit dieselben mit dieser Aufgabe nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Um das Wesen und den Begriff der Banken festzustellen, dürfte es räthlich sein, einige historische Notizen voranzuschicken. Schon bei den Römern wurden die Tische und Buden, in welchen die Geldwechsler ihre Geschäfte abmachten, „mensae nummulariae“ und „tabernae argentariae“ genannt. Später bezeichnete man damit auch die Wechsel- und Geldgeschäfte selbst, welche in diesen Wechselbuden betrieben wurden. Der Inhaber eines solchen Wechselgeschäfts hieß „mensarius.“ Eine ähnliche Umwandlung ist mit dem Begriffe des Wortes „Bank“ vorgegangen. Dasselbe bezeichnet ursprünglich nur die bekannte Vorrichtung zum Sitzen, auch einen bankähnlichen Tisch, wurde dann für die äußere Gewerbeeinrichtung der Händler auf öffentlichen Plätzen gebraucht, insbesondere für diejenige der Geldwechsler, und endlich für den Gewerbsbetrieb des Geldwechselfs selbst. *)

Wir haben also jetzt mit dem Wort „Bank“ den Begriff einer Anstalt zu verbinden, bei welcher überhaupt Geld- und Wechselgeschäfte vorgenommen werden. Dieser Begriff ist aber so allgemein, daß dem Wort „Bank“ eine weitere specielle Bezeichnung beigefügt werden muß, wenn angegeben werden soll, welche bestimmte Gattung von Geldgeschäften eine solche Anstalt vorzugsweise betreibt. Wir haben daher „Leihbanken, Wechselbanken, Girobanken, Zettelbanken, Discontobanken, Asscuranzbanken, Depositenbanken u. Zuweilen soll zwar unter der allgemeinen Benennung „Bank“ eine „Zettelbank“ verstanden werden; dieser Sprachgebrauch hat sich jedoch noch nicht so festgestellt, daß eine genauere Bezeichnung der besonderen Art von Bank, um welche es sich gerade handelt, überflüssig wäre. Der Mangel eines präcisen Ausdrucks und die daraus entspringende Vermischung der unter sich ganz verschiedenen Arten von Banken hat nicht wenig dazu beigetragen, die Begriffe über das Bankwesen zu verwirren und unnützen Wortstreit hervorzurufen. Die Girobanken und die Zettelbanken z. B. fallen allerdings unter

*) Anmerkung. Vergleiche Ersch und Gruber, Allgemeine Encyclopädie, Wilhelm Müller, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, W. und J. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Artikel Bank, banc, ein langer Sitz für mehrere Personen, auch ein langer, schmaler Tisch, daher Küchenbank, Schlachbank, Waschkbank, Büchertbank, Hobelbank, Drehbank, Heschelbank. Kaufleute und Handwerker schlagen in Straßen und auf Plätzen ihre Bänke auf, das sind Tische und Buden mit den ausgebreiteten Waaren; Fleischbank, Brodbank, die auf dem Marktplatz aufgestellten Tische zum Verkauf des Fleisches und des Brodes; Wechselbank, der aufgestellte Tisch des Wechselfers, dann der Geschäftsbetrieb des Wechselfers selbst, und endlich eine Anstalt, bei welcher Geld- und Wechselgeschäfte vorgenommen werden. In dieser Bedeutung kommt das Wort „Bank“ schon in früherer Zeit vor. Als im Jahr 1498 Kaiser Maximilian I. der Stadt Nürnberg gestattete, die Juden zu vertreiben und zugleich eine Leihanstalt zur Unterstützung dürftiger Handwerker zu errichten, wurde dieselbe in der betreffenden Urkunde schon eine „Wechselbank“ genannt. — Das ital. il banco hat dieselbe Bedeutung, wie das deutsche Wort „Bank.“ — daher banchiero, der Inhaber des Wechselgeschäftes, der Bankier, banco rotto — franz.: banque route — Bankerott, — wörtlich die zertrümmerte Bank, weil die Wechselbude eines zahlungsunfähigen Wechselfers von der Obrigkeit zertrümmert zu werden pflegte.

*) Der Redaction sind von verschiedenen Seiten interessante Mittheilungen über einzelne, mit dem Bankwesen in Verbindung stehende Fragen zugegangen, welche sie — wie früher die Ausführungen ihres geehrten Mitarbeiters Hrn. Otto Hüner — nach und nach ihren Lesern vorzulegen gedenkt. Es liegt in der Natur der Sache, daß Aufsätze verschiedener Verfasser nicht in allen Punkten übereinstimmen können. Die Darstellung durch Einschreibung unserer eigenen Ansicht zu unterbrechen, hielten wir nicht für geeignet. Indem wir uns vielmehr vorbehalten, den Gegenstand später einmal selbständig zu erörtern, geben wir für jetzt dem geneigten Leser anheim, sich sein eigenes Urtheil aus den für und wider angeführten Gründen zu bilden.

den gemeinsamen Begriff einer Bank, aber sie haben unter sich auch sonst gar nichts Gemeinsames. Hier haben wir uns nun zunächst mit den Zettelbanken zu beschäftigen; denn diese sind es, deren Einrichtung und Manipulation eine ganz eigenthümliche ist, über welche die Ansichten auseinander gehen.

Alle übrigen Gattungen von Banken sind einfache, fast schon durch den Wortausdruck hinreichend bezeichnete, Geldinstitute, als: Leihbanken, Discontobanken, Depositenbanken etc., deren Functionen in der Regel auch mit den Zettelbanken verbunden zu sein pflegen. Nur die Girobanken machen hier eine Ausnahme, auf welche wir später zurückkommen werden.

Das Wesen und der Begriff einer „Zettelbank“ besteht nun darin, daß dieselbe eine solche Anstalt ist, bei welcher nicht allein Geld- und Wechselgeschäfte überhaupt betrieben, sondern insbesondere auch Zettelnoten, Banknoten — ausgegeben werden. Die Geld- und Wechselgeschäfte einer Zettelbank — die sogenannten Bankiergeschäfte derselben — bedürfen zunächst keiner ausführlichen Erörterung. Es sind dieselben, wie solche bei jedem Bankier, in jedem Bankhaus, vorkommen: Besorgung von Geldgeschäften für Kaufleute, Fabrikanten etc., Annahme von Depositen, Discontiren von Wecheln, Darlehn und Vorschüsse auf Unterpfänder etc., Handel mit edelen Metallen und gemünztem Gelde, Besorgung von Finanzoperationen für den Staat etc. Gänzlich verschieden von diesen Bankiergeschäften der Zettelbank ist der andere Theil ihrer Functionen, nämlich die Emission von Zetteln, — Noten, Banknoten. — Sie besteht, wie schon der Name zeigt, darin, daß die Bank Zettel ausgibt, welche auf bestimmte Geldsummen lauten, mit dem Versprechen, diese Zettel hiernächst wieder einzulösen. Es fragt sich nun: Welches ist die Natur dieser Zettel, und welches sind die Wirkungen derselben? Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst die Bedeutung einer Anweisung festzustellen. Ein Lehrbuch des Handelsrechts würde uns sagen: Eine Anweisung — Assignation — ist der schriftliche Auftrag einer Person — des Assignanten — an eine andere Person — den Assignat — eine gewisse Geldsumme an eine dritte Person — den Assignatarius — auszuzahlen. Banknoten sind nun nichts anderes als eine bestimmte Art von Anweisungen, nämlich solche, welche die Bank auf sich selbst ausstellt, bei welcher also der Assignant und der Assignat in einer Person, in der Bank, zusammenfallen. Die dritte Person, welche die angewiesene Geldsumme empfangen soll — der Assignatarius — ist nicht speciell benannt, sondern die Note lautet auf den „Inhaber“. Aus diesen Verhältnissen bei den Banknoten ergeben sich nun bestimmte Folgerungen.

Erstlich: Die Banknote, als eine Anweisung der Bank auf sich selbst, muß von der Bank in ihrer Eigenschaft als Assignat vollzogen werden; oder mit anderen Worten: der Bank liegt die Verpflichtung auf, denjenigen Betrag, auf welchen die Note gestellt ist, jederzeit in wirklichem Geld — in Metallgeld — auszuzahlen.

Zweitens: Der Inhaber einer Note als Assignatar ist berechtigt, diejenige Summe, auf welche die Note lautet, bei der Bank zu empfangen.

Drittens: Der Inhaber einer Note als solcher ist aber auch befugt, die Note in andere Hände zu übertragen. Der Umstand, daß die Note auf den Inhaber lautet und also ohne besondere Formalitäten aus einer Hand in die andere übergehen kann, macht dieselbe jedenfalls sehr tauglich die Stelle des Geldes zu vertreten und als Geldsurrogat zu dienen, ändert aber in keiner Weise die Eigenschaft der Note als Creditmittel überhaupt und als Anweisung insbesondere. Denn sobald die Bank eine Note emittirt, oder die Note von einer Hand in eine andere übergeht, so wird damit niemals ein wirklicher Werth gegeben, sondern der Empfänger der Note begnügt sich mit der Wahrscheinlichkeit, den effectiven Werth hiernächst zu empfangen, sobald nämlich die Note zur Einlösung gelangt. Daraus folgt, daß eine Banknote niemals wirkliches Geld, wie dessen Begriff feststeht, darstellen kann, so sehr sie auch geeignet sein mag, die Stelle des Geldes zu vertreten. Sie ist aber nur Creditmittel, niemals Geld, und die Ansicht, welche eine Note als wirkliches Geld betrachten will, ein schwerer, höchst gefährlicher Irrthum. Aus der Eigenschaft der Banknote als einer Art Anweisung ergibt sich auch die Anwendbarkeit des allgemeinen Rechtsgrundgesetzes auf dieselbe: „Anweisung ist keine Zahlung“; das heißt: Niemand ist verpflichtet eine Anweisung — eine Note — als Zahlung anzunehmen. Denn die Note an sich enthält ebensovienig den effectiven Gegenwerth, als das Blatt Papier, auf welches die Anweisung geschrieben wurde. Niemand ist aber schuldig ein Zahlungsversprechen anzunehmen — Credit zu geben — wenn er Anspruch auf Empfang des Gegenwerthes — des Metallgeldes — hat.

Wir haben bereits gesehen, wie die Verbindlichkeit der Bank zur Einlösung ihrer Noten aus der Natur der Sache selbst entspringt. Es liegt auf der Hand, daß, sobald die Gesetze eines Staates die Bank von der Verbindlichkeit der Noteneinlösung freilassen und die Annahme der Noten an Zahlungsstatt in eine Zwangspflicht verwandeln, das Wesen der Banknoten sofort eine völlige Umwandlung erleidet. Die Banknote erhält dadurch die Eigenschaft eines gezwungenen Zahlungsmittels, ähnlich wie Staatspapiergeld mit Zwangscours. Ihre Eigenschaft als Creditmittel zu dienen ist suspendirt; sie nimmt aber damit doch nicht die Eigenschaft eines wirklichen Geldes an. Ein solcher Zustand ist ein krankhafter und unnatürlicher, der uns hier nicht weiter beschäftigen kann, weshalb wir zu unserer Aufgabe zurückkehren.

Die Verbindlichkeit der Bank zur Noteneinlösung ist nicht allein eine rechtliche Verpflichtung derselben, weil sich die Bank selbst zu derselben anheischig gemacht hat; sondern es ist auch von der Erfüllung jener Verbindlichkeit der ungestörte Umlauf der Noten, ja überhaupt die Existenz der Bank, abhängig, weil die Verweigerung der Noteneinlösung eine indirecte Insolvenzklärung der Bank zur Folge hat. Hierdurch erhält die Frage eine besondere Wichtigkeit: Welches sind die Erfordernisse, damit eine Zettelbank in den Stand gesetzt sei, ihre Noten gegen Metallgeld jederzeit einzulösen? Zwei Momente kommen hier vorzugsweise in Betracht, die Größe des ausgegebenen Notenbetrags und die Größe des zur Einlösung direct oder indirect verwendbaren Metallvorraths. Die Gesamtsumme der Noten, welche eine Bank ausgeben kann, ist zunächst von ihren Vermögensverhältnissen abhängig, und weiter von dem Vertrauen des Publikums in ihre Zahlungsfähigkeit — von ihrem Credit. — In beiden Beziehungen besteht deshalb bei vielen Zettelbanken die Vorschrift, daß sowohl über den Stand des Bankvermögens, als über die Größe des Notenumlaufs von Zeit zu Zeit authentische Veröffentlichungen stattfinden müssen.

Es kommt aber nicht allein darauf an, wie viel Noten die Bank ausgeben kann, sondern vielmehr darauf, wieviel Noten die Bank ausgeben darf, ohne die eigene Existenz und die Interessen des Publikums zu gefährden. In letzterer Beziehung ist es an sich klar, daß eine solche Gefährdung absolut eintritt, sobald die Bank mehr Noten ausgibt als sie wirkliches Vermögen besitzt. Eine relative Gefährdung kann aber auch dann stattfinden, wenn mehr Noten in Circulation gesetzt werden, als das öffentliche Bedürfnis erheischt. Strömen die Noten zur Einwechslung an die Bank zurück, so ist dieses das sicherste Zeichen, daß die Notenausgabe relativ zu groß war und eingeschränkt werden muß. Was nun den Vorrath an Metallgeld anlangt, welchen eine Zettelbank zur Einlösung ihrer Noten bereit halten muß, so zeigt die Erfahrung, daß bei notorisch günstigen Vermögensverhältnissen und gutem Credit der Bank jener Betrag ohne Gefährdung des Bankinstituts und der Notenbesitzer erheblich geringer sein darf, als die Gesamtsumme der ausgegebenen Noten. Als Regel pflegt angenommen zu werden, daß unter sonst günstigen Verhältnissen, die Summe der auszugebenden Noten 3 bis 4 Mal nicht betragen darf als die Summe des zur Einlösung nöthigen Metallgeldes; oder mit anderen Worten: Die Gesamtsumme der umlaufenden Noten soll sich zu dem zur Noteneinlösung bestimmten Gesamtvermögen an Metallgeld verhalten wie 3 zu 1 oder höchstens wie 4 zu 1. Damit aber kann keineswegs behauptet werden, daß jene Proportion unter allen Verhältnissen und zu allen Zeiten gleich sein müsse, und daß dieselbe die Sicherheit der Bank und der Noteninhaber absolut zu garantiren vermöge. Es kommt ja vorliegend nicht darauf an, wie viel Gold oder Silber in den Gemölden der Bank liegt, sondern darauf, daß die Bank ihre Schuldigkeit zur Noteneinlösung jederzeit Genüge leiste. Dieses ist aber nicht allein von dem Metallvorrath der Bank, sondern davon abhängig, ob das gesammte Vermögen der Bank deren Schuldenbestand, einschließlich der emittirten Noten, wirklich übersteigt. Das angegebene Proportionalverhältniß kann unter Umständen zur Noteneinlösung nicht ausreichend sein; es kann aber auch unter Umständen das wirkliche Bedürfniß übersteigen. Ein Urtheil darüber wird der Geschäftsmann nach Lage der Sache in einem speciellen Falle leicht sich bilden können. Ist die Gesamtsumme der emittirten Noten, im Vergleich zu dem effectiven Gesamtvermögen der Bank, nicht unverhältnißmäßig groß, zeigt sich nur wenig Neigung der Noten zur Bank zurückzukehren und besitzt die Bank sonstige leicht zu realisirende Vermögenstheile, als kurzfristige Wecheln etc., so wird die zur Noteneinlösung bestimmte Metallmenge ohne alle Gefahr auf einem erheblich geringeren Betrag gehalten werden können. Aber auf der anderen Seite schügt auch ein verhältnißmäßig großer Metallvorrath allein und an und für sich durchaus nicht gegen einen Bankbruch; wohl aber der Umstand, daß die Bank ein wirkliches überschüssiges Vermögen besitzt, und insbesondere solche Vermögenstheile parat hält, welche jederzeit zur Ergänzung des Metallvorraths leicht verwendet werden können. Es wird also in Beziehung auf die vorliegende Frage nur zu verlangen sein, daß die Bank ein hinreichend parates Vermögen über den Betrag der ausgegebenen Noten besitzt, damit sie in der Verfassung bleibt, die Ansprüche, welche durch das Zurückströmen der Noten zur Einwechslung erhoben werden, jederzeit prompt zu erfüllen. Wie sie dieses bewerkstelligt, ist zunächst ganz gleich. Der Kaufmann, der Bankier, gibt nicht selten Wecheln aus, welche seinen Kassenvorrath erheblich übersteigen. Er bleibt aber dabei doch ein ganz ehrlicher, solventer, vielleicht reicher Mann, und wird erst dann zum Bankrottirer, sobald er seinen Verbindlichkeiten hiernächst kein Genüge leistet. Jedenfalls gewährt ein bestimmter Metallvorrath — etwa $\frac{1}{3}$ der Notencirculation — an sich durchaus keine Garantie für die unbedingte Aufrechthaltung der Verpflichtungen der Bank. Will man aber verlangen, daß bei der Bank eben so viel Metall vorrätzig gehalten werde, als Noten umlaufen, so erklärt man sich damit überhaupt gegen die Zulässigkeit einer jeden Zettelbank, und will an deren Stelle etwas ganz anderes setzen, nämlich eine Girobank.

Ein Beispiel wird vielleicht dazu beitragen, nicht allein das Bild einer Zettelbank überhaupt zu vergegenwärtigen, sondern auch die dabei in Betracht kommenden Fragen näher zu erläutern. Wir nehmen an, eine Zettelbank

etabliert sich mit einem Capital von 4 Mill.; davon werden 3 Mill. zu dem Betriebe der Bankergeschäfte und 1 Mill. zum Umlauf und zur Einwechslung von Zettel verwendet. Unter gewöhnlichen Verhältnissen wird diese Summe erfahrungsmäßig dazu dienen, 3 Mill. Zettel in Circulation zu erhalten. Der Gewinn der Bank entspringt einerseits aus dem Betriebe der Bankergeschäfte, und andererseits aus dem Gewinn der für die ausgegebenen 3 Mill. Zettel empfangenen Werthe. Diese repräsentieren, nach Abzug der für den Notenumlauf verwendeten 1 Mill., ein Capital von 2 Mill., dessen Zinsgenuss ohne allen Aufwand, die Verwaltungskosten ausgenommen, erlangt wird. In dieser Notenausgabe liegt hauptsächlich der große Gewinn einer Zettelbank. Würde die Bank einen eben so großen Metallvorrath halten als die Summe der ausgegebenen Noten beträgt, dann würde die Notenausgabe nicht nur keinen Gewinn abwerfen, sondern sogar noch Kosten verursachen. Die Zettelbank würde damit zugleich auch ihre Eigenschaft als solche gänzlich verlieren und die Eigenschaft einer Girobank annehmen, welche sich bekanntlich gerade dadurch charakterisirt, daß nur Anweisungen auf das wirklich deponirte edele Metall unter den Betheiligten im Cirkel — giro — umlaufen oder überschrieben werden. Auf der andern Seite läßt sich nicht verkennen, daß aus dem Anreiz des aus einer vermehrten Notenausgabe entspringenden Gewinnes die Gefahr erwächst, die Bank werde mehr Noten ausgeben, als sie im Stande ist hiernächst wieder einzulösen. Dieser Gefahr läßt sich nur dadurch wirksam vorbeugen, daß eine feste Bestimmung getroffen wird, monach die Notenausgabe im Vergleich zu dem activen Vermögen der Bank ein gewisses Verhältniß nicht übersteigen darf, während zugleich der jedesmalige Betrag der Notenausgabe nebst dem Vermögensstande der Bank durch periodische amtliche Veröffentlichungen constatirt wird.

Betrachten wir das Verhältniß des Staats zu den Zettelbanken, so finden wir, daß der Staat nicht selten einen Einfluß auf dieselben ausübt, und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen: Durch die Ausgabe der Noten entsteht, wie wir bereits gesehen haben, ein bedeutender Gewinn der ohne erhebliche Mühe und ohne bedeutenden Aufwand bezogen wird. An diesem Gewinn wünscht der Staat nicht selten zu participiren. Dazu kommt aber noch weiter die Bequemlichkeit und Leichtigkeit, Vorschüsse, Anleihen u. von der Bank zu erhalten, ein Umstand, welcher erfahrungsmäßig schon sehr oft die größten Calamitäten herbeigeführt hat. Sodann beabsichtigt der Staat durch seine Einwirkung auf die Zettelbanken auch polizeiliche Zwecke, indem einer Gefährdung der Staatsangehörigen durch übermäßige Verausgabung von Noten im Vergleich zu dem öffentlichen Bedürfniß, oder auch im Vergleich zu den Vermögensverhältnissen der Bank vorgebeugt werden soll. Hiernach haben wir also eine Einwirkung des Staats auf die Banken aus finanziellen Gründen und zu polizeilichen Zwecken zu unterscheiden. Von finanziellen Gründen ist es in der Regel abhängig, ob der Staat die Bankunternehmung auf eigene Rechnung führen, oder dieselbe der Privatindustrie überlassen will; und im letzteren Fall ob diese ohne lästige Bedingungen, oder unter Vorbehalt eines Antheils am Gewinn geschehen soll. Die Einwirkung des Staats auf die Banken aus Gründen der Volkswirtschaftspolizei anlangend, so findet dieselbe gewöhnlich in der Weise statt, daß die Errichtung der Bank an eine besondere Concession, oder an bestimmte gesetzliche Erfordernisse geknüpft wird, um auf der einen Seite einer Benachtheiligung des Publicums vorzubeugen, und auf der andern Seite den Fortbestand der Bank zu sichern. Zettelbanken als freies Gewerbe dürften wohl kaum noch vorkommen, oder zu empfehlen sein, nachdem in dieser Beziehung in Nordamerika so traurige Erfahrungen gemacht worden sind. Fast man die Gefahren einer mißbräuchlichen Benutzung der Zettelbanken ins Auge, dann wird man jedenfalls eine Einwirkung des Staats auf die Geschäftsführung der Banken mittelst der Gesetzgebung, wenn dadurch zugleich administrative Willkür ausgeschlossen wird, nicht für unzulässig erachten können. Die Festsetzung eines Maximalbetrags der Noten im Vergleich zu dem Vermögen der Bank, so wie die authentische Veröffentlichung der jedesmaligen Notenausgabe zum Bankstatus überhaupt, dürfte hierbei der wichtigste Punkt sein. Dagegen ist den Vorschriften über den jedesmaligen Barvorrath im Vergleich zur Notenemission nur eine geringere Bedeutung beizumessen. Was nun die unmittelbare Betheiligung des Staats an dem Bankbetriebe zu finanziellen Zwecken anlangt, so wird man sich aus denjenigen allgemeinen Gründen, welche überhaupt den Gewerbsbetrieb des Staats als Regel weniger geeignet erscheinen lassen, gegen eine derartige unmittelbare Betheiligung des Staats aussprechen müssen. Dagegen wird es nicht für unzulässig erachtet werden können, wenn der Staat an dem aus der Notenemission entspringenden leichten und mühelosen Gewinn einen bestimmten Antheil sich vorbehält. Auch in England bezieht der Staat von den Zettelbanken der Privaten einen zweifachen Gewinn, eine Abgabe für die Concessionsertheilung und einen besonderen Stempel für die emittirten Notenbeträge.

Das Institut der Zettelbanken ist zweifellos geeignet auf den Verkehr u. segensreich einzuwirken; aber dieser Segen kann durch Mißbräuche, zu denen die Verführung sehr nahe liegt, in einen wahren Fluch verwandelt werden. Jede Vermehrung der Einsicht des Publicums über das Wesen der Banken wird die Gefahr eines solchen Mißbrauchs verringern. Hoffen wir hierzu einigen Beitrag geliefert zu haben.

Das Budget Portugals.

Die Finanzverwaltung Portugals zeichnete sich bisher durch die Beharrlichkeit aus, mit welcher sie ihren Verpflichtungen nicht nachkam und durch die Frechheit, mit welcher sie die Rechte ihrer Gläubiger willkürlich verletzte. Von Interesse ist es daher, die Bemühungen zu beobachten, welche zu einer Besserung dieser Lage in dem neuesten Budget an den Tag treten. Dieses Budget für 1854—1855 umfaßt folgende Ausgaben.

Junta des öffentlichen Creditcs.		
	Mitreis	Reis
1. Innere Schuld:		
Gratifikationen und Gehalte der Angestellten	20,176	—
Zinsen	1,394,907	111
Zilgung und verschiedene Lasten	7,070	036
2. Äußere Schuld:		
Ausgaben der Commission der Londoner Agentur	7,549	090
Zinsen	1,446,050	635
Zilgung und verschiedene Lasten	105,163	636
Total	2,980,916	508
Finanzministerium.		
1. Allgemeine Lasten:		
Dotation der königlichen Familie	590,000	—
Cortes	72,184	—
Renten und Zilgung derselben	402,843	728
Verschiedene Ausgaben auf dem Continent	576,656	746
desgl. auf den Inseln	50,971	063
2. Speciallasten des Ministeriums:		
Secretariat	14,524	970
Öffentlicher Schatz	70,000	650
Rechnungshof	44,160	—
General-Intendant der Finanzen	4,400	—
Zollverwaltung des Continents	328,699	778
Münze und Stempel	44,669	—
Steuererhebung auf dem Continent	132,816	624
desgl. in den Nebeninseln	45,361	367
andere Ausgaben	48,861	540
Total	2,426,159	546
Ministerium des Inneren:		
Secretariat	27,037	950
Staatsrath	34,740	—
Civilverwaltung	95,742	800
Öffentlicher Unterricht	404,529	310
Wissenschaftliche und industrielle Anstalten	66,751	867
Sanitätswesen	18,359	600
Municipalitäten	143,600	—
Wohltätigkeitsanstalten	124,289	250
Municipalgarde	223,359	815
Verschiedene Ausgaben	17,205	600
Total	1,155,652	192
Ministerium der Justiz und kirchlichen Angelegenheiten:		
Secretariat	19,036	030
Diöcesen des Königreichs	95,701	600
Oberstes Tribunal	33,458	665
Appellationsgerichtshof	66,449	998
Richter erster Instanz	56,010	—
Staatsanwaltschaft	50,800	—
Gefängnisse	30,043	600
Verschiedene Ausgaben	3,150	—
Ausgaben der Nebeninseln	88,589	188
Total	443,239	081
Kriegsministerium.		
Secretariat	85,898	690
Militärische Divisionen	17,379	580
Stab der Armee	75,300	250
Sold der Truppen	1,544,102	941
Platzgouverneure	170,840	990
Etablissemte des militärischen Unterrichts	81,317	402
Civiladministration	194,735	818
Disponibte Officiere	82,685	040
Verschiedene Ausgaben	452,733	456
Ausgaben in den Nebeninseln	149,510	253
Total	2,854,504	400

Ministerium der Marine und der Colonien.

	Mitreis	Reis
Secretariat	52,417	580
Militair- und Civilbeamten	38,587	819
Seemacht	384,128	110
Arsenal	256,053	332
Hospital der Marine	8,000	—
Verschiedene Etablissements	70,570	910
Verschiedene Ausgaben	12,802	870
Total	822,554	621

Ministerium des Auswärtigen.

Secretariat	13,151	750
Diplomatisches Corps	84,860	—
Consular Corps	7,380	—
Gemischte Commissionen	7,900	—
ventuelle Ausgaben	36,800	—
Total	150,091	750

Ministerium der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Gewerbe.

gemeine Verwaltung	39,780	750
tendanz der öffentlichen Arbeiten	15,557	—
Öffentliche Arbeiten	829,397	702
Eisenbahnen	346,662	877
Unterrichts Etablissements	52,441	500
Staatswaldungen	17,480	827
Postverwaltung	188,376	395
Verschiedene Ausgaben	66,724	159
Ausgaben auf den Nebeninseln	46,751	645
Total	1,603,173	855

ferner Tilgung der Bous der Bank zu Lissabon	108,000	—
Außerordentliche Staatsausgaben	119,100	374

Ausgaben: Hauptsumme..... 12,663,392 327

Einnahmen:

1. Directe Steuern:

	Mitreis	Reis
Grundsteuer	1,220,063	420
2 % von deren Betrag	24,401	268
Zehnte der Renten	131,744	586
Zehnte der Industrie	193,138	835
4 % von der Häuserrente	47,338	456
Steuer auf Dienstboten, Pferde und Wagen	35,844	494
Steuer auf Fabriken	4,162	434
Aktensempel	5,435	699
Litterarische Subsidien	143,643	—
Steuer des Drittels der Gemeinde-Einnahmen	35,883	616
Steuer für die Universität zu Coimbra	4,229	387
Taxen auf Titel und Gnaden	43,306	796
" " Inscriptionen und Diplome	29,266	874
Sigasteuer	233,199	689
Abgabe auf Eigentumsveränderung	29,781	381
Stempel	186,119	153
Hypothekengebühren	77,615	061
Geldstrafen	21,668	924
Licenzgebühr zum Getränkeverkauf	7,226	440
Abgabe zur Erhaltung der Waffen	230,881	882
Total	2,684,651	345

Indirecte Abgaben:

Großes Zollhaus zu Lissabon	2,105,686	690
Municipal " "	910,498	387
Douane zu Porto	1,419,942	169
Anderer Douanen des Königreiches	160,175	213
Abgabe auf die Fischerei	59,166	402
Tabak- und Seifenpacht	1,321,000	—
Schlachtsteuer	193,603	500
für die Barre des Douro	8,467	040
Abgabe von 500 Reis auf jede nach Porto gebrachte Piepe Wein	33,326	190
Die Hälfte der Handelssteuer von Porto	8,225	319
Total	6,320,029	919

National Güter und verschiedene Einnahmen:

Wälder	22,124	197
Ertrag verschiedener Ländereien	127,407	393

	Mitreis	Reis
Interessen der Renteneinschreibung, welche als Garantie für das zu Porto contrahirte Anleihen zum Bau der Minhostraßen dienen	15,000	—
desgl. für das Anleihen bei Leroy-Chapoi & Cie. in Paris	44,273	454
Posten	196,338	400
Staatsbuchdruckerei	40,186	920
Verschiedene Einnahmen	70,100	934

Total

Einnahmen zu bestimmten Zwecken, laut Gesetz vom 18. August. *)

1. für allgemeine Staatsausgabe	204,450	—
2. für Eisenbahnbau	346,662	877

Total

Directe Steuer	551,112	877
Indirecte Steuer	182,948	749
verschiedene Einnahmen	236,170	992
	585	025

Total

Ausgaben-Reduction	419,704	776
Außerordentliche Einnahmen	796,990	575
	581,531	400

Hauptsumme der Einnahmen

Unter den Ausgabe-Reductionen befinden sich solche, welche den Gehalt der Beamten treffen, nämlich 30 % von allen Gehältern über 600 Mitreis, 25 % von Gehältern über 300 und 15 1/2 % von den Geringeren. Die ersten sollen jedoch nicht auf weniger als 450, die zweiten nicht unter 253 reducirt werden.

Zum Verständniß der Finanzlage Portugals dient der Vergleich des Budgets verschiedener Jahre, welcher nachweist:

	Einnahmen	Ausgaben
1851/52	10,362,271 Mitreis	12,606,215 Mitreis
1852/53	10,793,407 "	13,507,484 "
1853/54	11,580,358 "	11,784,472 "
1854/55	12,353,449 "	12,663,393 "

Es scheint daher insofern eine kleine Besserung eingetreten zu sein, als das Deficit sich vermindert hat. Wie bei den meisten Budgets weichen aber die wirklichen Einnahmen und die wirklichen Ausgaben von dem Vorausschlag in der Regel ab, jene, indem sie geringer, diese, indem sie höher ausfallen.

Die Ausgaben von 12,663,392 Mitreis

im Jahre 1854—55, ca. 21,000,000 preuß. Thlr. oder 6 Thlr. pr. Kopf der Bevölkerung, erreichen kaum den Durchschnitt der in Europa üblichen Staatsausgaben und wenn ihre Deckung demungeachtet dem portugiesischen Volke unmöglich ist, so muß dies die Vermuthung berechtigen, daß es in seiner wirtschaftlichen Entwicklung hinter anderen Völkern bedeutend zurückgeblieben ist.

Leider fehlt es nicht an Bestätigung dieser Voraussetzung, wenn man die Geschichte der portugiesischen Handelspolitik betrachtet und jenes System des Monopoles und des Schutzes entdeckt, dessen entnervende zerstörende Wirkung in Portugal eben so wenig als in Spanien oder anderwärts der Besitz der reichsten Colonien und der günstigsten geographischen Lage gutmachen konnte.

Die Gehalte der Beamten.

Es ist in diesen Blättern schon mehrmals nachgewiesen worden, wie die Steigerung der Preise nicht allein von Nahrungsmitteln, sondern von Gegenständen jeder Art der Ausdruck einer Entwerthung der Ankaufsmittel sei, hervergerufen theilweise vielleicht durch die Goldentdeckungen und die erhöhte Thätigkeit der englischen und amerikanischen Münzstätten, mehr aber noch durch die Vermehrung des Papiergeldes von Staaten und Banken, welche, wie die österrichischen Zustände beweisen, die Dienste des baaren Geldes, wenn auch nicht ohne schmerzliche Folgen, so sehr ersetzen, daß sie dasselbe verdrängen.

Es ist eine an vielen Orten, namentlich an den als besonders theuer bekannten Hauptstädten gemachte Erfahrung, daß die hohen Preise der Dinge keine Schwierigkeit für das allgemeine Wohlbestehen sind, insofern die Theuerung auf einer festen Basis beruht, und gleichmäßig alle veräußerlichen Gegenstände, die Güter sowohl als die Dienste betrifft. Wenn in einer Stadt der Tagelohn eines Arbeitsmannes dreimal so hoch, als auf dem Lande ist, so ist er immer noch im Vortheil, wenn auch die Preise von Wohnung und Nahrungsmitteln das Doppelte derjenigen auf dem Lande betragen. Die Wahrnehmung, daß die Allgemeinheit der Theuerung diese erträglich macht, wiederholt sich jetzt auch im Großen. Der Theuerung der Nahrungsmittel, welche ganz Europa umfaßt, wird von den arbeitenden

*) Dieser Theil des Budgets ist sehr unverständlich, das Gesetz liegt uns leider nicht vor.

Classen mit überraschender Ruhe getragen, weil auch die Preise ihrer Erzeugnisse und ihrer Arbeitskraft eine wesentliche Erhöhung erfahren haben.

Nur eine Classe scheint von dieser wohlthätigen Ausgleichung der Theuerung ausgenommen, die nämlich mit festen Gehältern. In manchen kaufmännischen Comptoiren ist allerdings eine Erhöhung dieser Gehälter erfolgt, in vielen aber auch nicht, und durchgängig haben die Regierungen keine Notiz davon genommen, daß der Gehalt ihrer Beamten im Vergleiche mit früheren Jahren kaum noch drei Vierteltheile des damaligen Betrages werth ist.

Besonders hart tritt dieser Umstand in Preußen hervor. Dort hatten viele Beamte bis zum Jahre 1848 außer ihrem Gehalte besondere Gratifikationen, welche etwa 10 % ihres Gehaltes betragen mußten, die aber aus dem anscheinend richtigen Beweggrunde abgeschafft wurden, daß sie nur von dem guten Willen der Vorgesetzten abhängig, die Beamten gänzlich abhängig von diesen, und daher zu Wohlbiemern machten. Ferner empfingen die preussischen Beamten einen Theil ihres Gehaltes in Gold ausbezahlt, und war das dadurch gewonnene Agio ein Posten im Budget der Beamten, der aber seit 1848 aus Gründen der Staatsparsamkeit gestrichen wurde. Während einerseits die Einnahmen der Beamten auf diese Weise vermindert wurden, sind ihre Ausgaben in Folge öffentlicher Einrichtungen, d. h. dadurch gestiegen, daß die Abgaben, welche sie zu bezahlen haben, vermehrt worden sind. Ein Beamter mit 1000 \mathfrak{M} festem Gehalt in Berlin sieht sein Einnahmebudget ungefähr wie folgt verändert.

Vor 1848 Gehalt.....	1000 \mathfrak{M}
Renumeration.....	100 "
$\frac{1}{8}$ des Gehaltes in Gold = 125 \mathfrak{M} à 10 %	12 $\frac{1}{2}$ "
	1112 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{M}

von welchen er die vor 1848 bestanden Steuern und die Existenz seiner Familie zu bestreiten hatte.

Gegenwärtig hat derselbe Beamte 1000 \mathfrak{M} Gehalt, wovon die seit 1848 auferlegten Steuern mit etwa 3 % oder 30 \mathfrak{M} jährlich abzuziehen sind, so daß 970 \mathfrak{M} zur Bestreitung der vor 1848 vorhandenen Steuern und der Existenz seiner Familie bleiben. Der Unterschied zwischen 1112 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{M} und 970 \mathfrak{M} d. i. 142 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{M} , ist die Verminderung der Einnahme durch veränderte staatliche Einrichtungen. Wird nun in Betracht gezogen, daß dieselbe Menge Nahrungsmittel und andere Bedürfnisse, welche vor 1848 mit 1112 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{M} bestritten werden konnte, heute wenigstens 25 % mehr erfordert, so stellt sich heraus, daß eine gewohnte Ausgabe von beinahe 1400 \mathfrak{M} heutigen Geldwerthes nur mit 970 \mathfrak{M} befriedigt werden soll.

Dies ist mathematisch unmöglich, und der Beamte, welcher nicht eigenes Vermögen hat, und nicht durch unredliche Handlungen seine Einnahme vermehren will, ist daher gezwungen, gewohnte Lebensbedürfnisse sowohl persönliche als die seiner Familie um ein volles Drittel zu reduzieren, d. h. zu Entbehrungen zu schreiten, welche um so empfindlicher sind, weil sie ungewohnt sind.

Wir finden die Ausgabebudgets aller Regierungen im Verhältnisse zu ihren Leistungen zu hoch, und es kann uns nicht einfallen, die Erhöhung der Summe für Gehälter anzuempfehlen, wir können es aber auch nur als ein beklagenswerthes und ungerechtes System betrachten, wenn der Beamte unzulänglich bezahlt und der Alternative preisgegeben wird, auf unredliche Weise zu erwerben oder Nothwendiges zu entnehmen.

Wir glauben auch, daß das Uebel sich mit der Zeit selbst corrigiren wird, dadurch, daß die Sucht nach Staatsstellen durch die schlechte Besoldung derselben vermindert und die Regierung die Folge des seltenen Angebots empfinden wird. Es ist aber nicht zu übersehen, daß bis zu jener natürlichen Correctur eine Reihe von Unglücksfällen durch die schlechte Besoldung herbeigeführt, daß namentlich der Beamtenstand demoralisirt und immermehr von Individuen rekrutirt werden wird, deren Befähigung es ihnen eben unmöglich macht, anderwärts mehr zu erwerben als im Staatsdienste.

Weiser als diese Erfahrungen abzuwarten würde es daher sein, die Gehälter der einzelnen Beamten zu erhöhen, eine Maßregel, die durchaus nicht die Vermehrung der Gesamtsumme der vom Staate bezahlten Gehälter erfordert, denn die Zahl der Beamten kann vermindert werden ohne alle Beeinträchtigung des öffentlichen Dienstes, der durch eine kleine Anzahl gutbezahlter Beamten besser versorgt wird als durch eine große Anzahl schlecht bezahlter Beamten.

L i t t e r a t u r.

Börsen-Almanach für das Jahr 1855. Ein Geschäftstaschenbuch für die Handelswelt. Von Otto Michaelis. Berlin, A. Hoffmann & Comp. Preis 1 Thlr.

Es ist schon eine geraume Zeit, daß die Taschenbücher bedürftige Welt sich nicht mehr mit den althergebrachten Termin- und Schreibkalendern begnügen kann. Die verschiedenen Berufstätigkeiten haben es nöthig gemacht, ihnen entsprechende und für ihren Zweck erforderliche Almanache entstehen zu lassen. So haben sich aus der großen Familie der allgemeinen Schreibkalender einzelne Glieder zu besonderem Gebrauch abgezweigt. Juristen, Landwirthe, Aerzte, Lehrer sehen alljährlich wohl eingerichtete und gut aus-

gestattete Taschenbücher entstehen, die außer dem nöthigen astronomischen u. s. w. Hausbedarf wichtige Specialien enthalten.

Der vorliegende Almanach hat sich die Aufgabe gestellt, dem Kaufmann zu bieten, was die eben genannten Stände bereits besitzen. Er genügt damit längst vorhandenen Nachfragen. Bei geringem Umfange und großer Dekonomie des Raumes bietet das Buch eine Menge nützlicher Mittheilungen, die, weil sie augenblicklich zur Hand sind, dem Geschäftsmann werthvoll sein müssen. Ellen-, Fuß-, Gewichts- und Hohlmaßstabellen, Tafeln über die Spiritus- und Getreidenotirungen, eine Angabe sämmtlicher in Preußen concessionirter Versicherungsgesellschaften, die Banken, Eisenbahnen u. umschließt das Buch. Auch ausgedehnte Mittheilungen finden sich. Dahin gehören die Sammlung der Entscheidungen des Obertribunals über Fragen des Wechselrechts, die Zoll- und Steuergesetzgebung und die Darstellung der Speculationsgeschäfte in Fonds und Actien. Die Behandlung zeugt überall von einer gewandten und sicheren Hand; das Praktische und Nothwendige ist mit Geschick heraufgehoben worden. Besonders berücksichtigt ist alles mit dem reinen Geldgeschäft in Verbindung Stehende. Alle börsenmäßigen Papiere haben einen Platz im Buche gefunden. Nicht minder sind die deutschen Eisenbahnen beachtet, über die viele specielle Angaben und die Dividendenaufzählung seit 1847 gegeben sind. Nichts dem Kaufmann Interessirendes ist vergessen, sogar die Namen und Wohnorte der preussischen Consuln sind mitgetheilt. Das Buch bietet mithin einen sehr reichen Inhalt.

Sollen wir einen, uns scheinenden, Mangel hervorheben, so ist es der, welcher aus der Unbequemlichkeit im Gebrauch der Eisenbahntabellen erwächst. Zusammenzuliegende Tafeln sind der Abnutzung sehr ausgesetzt und verlieren, wenn sie, wie hier, aus Ziffern bestehen, bald ihren Werth. Ferner würde es uns zweckentsprechend dünken, wenn die Zwischenräume zwischen den einzelnen Tagen auf den Notizblättern größer wären. Selbst wenn nur kaufmännische Aufzeichnungen gemacht würden, dürfte der Raum nicht immer ausreichend sein. Abrechnungstage wie der 15. und Letzte jeden Monats erfordern viele Notizen. Diese Mängel sind indeß zu unerheblich, um dem Almanach Eintrag thun zu können; überdies sind sie bei den folgenden Jahrgängen leicht zu vermeiden. Wir können daher nicht umhin, das Buch als ein sehr brauchbares zu empfehlen. Der Preis ist bei der soliden und sauberen Ausstattung ein sehr mäßiger.

R e c h t s f ä l l e.

Verpflichtungen einer als juristische Person constituirten Actiengesellschaft nach Ablauf des ihrer Dauer gesetzten Endtermins.

Im Jahre 1846 constituirte sich in Bremen unter dem Namen „Theaterunternehmensverein“ eine Actiengesellschaft zu dem Zwecke, um in dieser Stadt eine gute Bühne zu schaffen und zu erhalten. Die Dauer des Vereins ward statutengemäß auf 5 Jahre festgesetzt, vor deren Ablauf die Generalversammlung zu entscheiden haben sollte, ob der Verein zu prolongiren oder aufzulösen sei. Jeder Theilnehmer verpflichtete sich im Voraus für die 5 Jahre zu einem im Juli jedes Jahres zu zahlenden Einschusse. Der so constituirten Gesellschaft ward auf ihr Ansuchen vom Senate die Eigenschaft einer juristischen Person für die Zeit ihres Bestehens beigelegt.

Bekanntlich hat die nur durch den Staat mögliche Verleihung der juristischen Persönlichkeit an eine Gesellschaft die Wirkung, daß nicht mehr die einzelnen Mitglieder das Subject derselben bilden, sondern das ideelle Ganze das rechtliche Subject aller Rechte und Verbindlichkeiten wird und mithin der Einzelne nach Außen hin nicht als obligirt oder berechtigt erscheint, sondern nur der Gesellschaft selbst gegenüber, je nach den Normen, welche darüber die Ordnung der Gesellschaft vorschreibt. Die Beziehung des Einzelnen nach Außen hin wird somit von einer unmittelbaren zu einer bloß mittelbaren, indem die Gesellschaft als ideelle Persönlichkeit dazwischen steht. Rechte und Pflichten der Einzelnen hören daher gemeinlich mit dem Erlöschen der juristischen Person auf, denn mit ihr ist das vermittelnde Subject verschwunden.

Die Geschäfte des Theaterunternehmensvereins gingen nicht in erwünschter Weise, und schon im Jahre 1848 sah sie sich genöthigt, ihre Insolvenz anzuzeigen. Das eingeleitete Debitverfahren führte zu einem Accorde, und mit Hülfe der im Juli 1848 fällig gewordenen Einschüsse wurden den demselben beigetretenen Creditoren 30 % ihrer Forderungen ausbezahlt und darauf zu Beginn des Jahres 1850 das Debitverfahren aufgehoben. An eine Fortsetzung der Gesellschaft ward unter solchen Umständen nicht gedacht, vielmehr glaubten die Mitglieder dieselbe schon mit Eröffnung des Debitverfahrens aufgehoben, und das erwähnte Comité betrachtete mindestens mit Bestätigung und Erfüllung des Accordes alle seine Functionen Namens der Gesellschaft für beendet.

Nach Bremischem Rechte werden nun in Folge eines Accordes, wie des hier abgeschlossenen, die Klagerechte der Rententen (d. h. der dem Accorde nicht beigetretenen Gläubiger) drei Jahre lang suspendirt. Nach deren Ablauf erwachen sie zu voller Kraft. Hierauf gestützt wurde einer der Rententen im Jahre 1853 wegen einer Forderung an die Gesellschaft aus dem Jahre 1847 gegen deren ehemaliges Comité klagbar. Die Beklagten weigerten sich, der Klage nachzukommen, weil die Gesellschaft, als deren Vertreter sie in Anspruch genommen würden, gar nicht mehr existire, somit also

auch ihre Eigenschaft als Vertreter derselben längst aufgehört habe. Der Contrahent, behauptete sie, der sich vormals dem jetzigen Kläger obligirt habe, sei verschwunden, und somit das Klagrecht des letztern ein illusorisches geworden, denn ein Beklagter fehle. Dieses Erlöschen der obligirten Persönlichkeit und somit insbesondere auch die Aufhebung des sie vertretenden Comitès war ihrer Ansicht nach entweder

- 1) mit dem Eintritt des Debitverfahrens, jedenfalls aber doch eventuell
- 2) mit dem Jahre 1851, d. h. mit dem Ablauf der für das Bestehen der Gesellschaft vorausbestimmten 5 Jahre geschehen.

Das Gericht trat jedoch dieser Ansicht nicht bei, und zwar wies es die principale Aufstellung der Beklagten einfach aus dem Grunde zurück, weil mit dem Eintritt des Debitverfahrens die Functionen der Gesellschaft und des sie vertretenden Comitès keineswegs aufhörten; der Schuldner, welcher im ganzen Laufe des langwierigen Debitverfahrens mit den Gläubigern verhandelte, der mit der Mehrheit derselben den Accord abschloß, und gegen den die nicht beigetretene Minderheit nach Bestätigung des Accordes ein drei Jahre lang nur quiescirendes Klagrecht sich conservirt glauben mußte, war und konnte Niemand anders sein, als die Gesellschaft, und das in dem Debitverfahren mit den Gläubigern verhandelnde Comitè konnte eben nur Namens und als Vertreterin der Gesellschaft verhandeln.

Ebenso wenig könne die eventuelle Aufstellung der Beklagten für haltbar gelten. Wäre die Anschauung, auf welche sie gegründet, die richtige, so würde man zu dem unnatürlichen Resultate kommen, daß nachdem der Verein bis zum Jahre 1851 gültig hätte fortagiren, Vermögen erwerben und Verbindlichkeiten contrahiren können, mit einem Tage plötzlich, ohne daß ein Beschluß über die Auflösung vorlag und nur eine Prolongation nicht erfolgt war, die Activa herrenlos geworden wären, und alle Obligationenverhältnisse gewissermaßen in der Luft geschwebt hätten, weil für die Forderungen ein Gläubiger, für die Verpflichtungen ein Schuldner plötzlich nicht mehr existirte. Eine solche abnorme Folge wird nun auch in der That, wie in den Entscheidungsgründen nachgewiesen wird, durch die Natur des hier vorliegenden Rechtsgeschäftes nicht gerechtfertigt. Denn wenn auch die Eigenschaft der hier fraglichen Actiengesellschaft als einer juristischen Person die Wirkung hat, daß direct und unmittelbar nur die juristische Person selbst den Gläubigern haftet, und die einzelnen Theilnehmer nur mittelbar, soweit ihre Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft reicht, so liegt doch, und eben deshalb, der Gesellschaft und ihren Vertretern die Verpflichtung ob, von den

einzelnen Theilnehmern je nach ihrem Obligo die Einzahlungen der für Bezahlung der Schulden der Gesellschaft erforderlichen Gelder in die Vereinskasse zu begehren.

Im Falle der Auflösung eines Vereins oder einer Actiengesellschaft, sei es nun, daß solche ausdrücklich durch einen Beschluß ausgesprochen wird, oder mit dem Ablaufe der Zeit, für welche der Verein errichtet war, eintritt, muß alsdann nothwendig, um den Gläubigern gerecht zu werden, eine Liquidation eintreten, die nur von dem Verein selbst oder dessen Vertretern vorgenommen werden kann. Es liegt kein Grund vor, weshalb in Betreff solcher Liquidationspflicht aller Actienvereine die Eigenschaft eines Vereins als juristische Person eine Ausnahme machen sollte. In beiden Fällen hatten die Actionäre den Gläubigern des Vereins aus ihren zu leistenden Einschüssen, und wenn auch bei letzteren die Haftungspflicht der Actionäre nur eine indirecte ist, so ist doch kein Grund ersichtlich, weshalb sie ihrer Verbindlichkeit den Gläubigern gegenüber anders als durch ihre Einschüsse nach Maßgabe des übernommenen Obligos entledigt werden können. Gerade die Nothwendigkeit, den Gläubigern gerecht zu werden, bringt es mit sich, daß auch der Verein so lange im Liquidationsverfahren seine Wirksamkeit fortsetzen muß, wie solches die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten nach Maßgabe der ihm zu Gebote stehenden Mittel erheischt, d. h. bis er von seinen Theilnehmern die Beiträge eingezogen hat, die den Gläubigern verhaftet sind; es sei denn, daß ein formell beendetes Liquidationsverfahren auch den Gläubigern gegenüber die vollständige Erlösung des Vereins nach sich ziehen könnte.

Im vorliegenden Falle aber hatte eine Liquidation in keiner Weise stattgefunden, denn durch den Accord geschah nur eine vertragsmäßige Abfindung eines Theils der Gläubiger des Vereins.

Eine Berufung des beklagten Comitès darauf, daß alle Mittel, die etwa zur Befriedigung der Gläubiger verwandt werden könnten, durch das Debitverfahren gänzlich erschöpft seien, konnte natürlich nicht berücksichtigt werden, da die Einwendung der Mittellosigkeit des Schuldners erst im Executionsverfahren zur Frage kommt. Zudem hatte sich der Kläger noch ausdrücklich darauf berufen, daß sobald nur die vierte und fünfte Quote, nämlich für die Jahre 1849 und 1850, von den Theilnehmern eingezogen würde, hinreichende Geldmittel zur Befriedigung aller noch unbefriedigten Rentiten vorhanden sein würden.

Ver sicherungs wesen.

Zur Rückversicherungsfrage.

Der in Nr. 158 angeregte Gedanke, eine Super Maximum-Versicherung, durch welche die Versicherungs-Gesellschaften in den Stand gesetzt sein sollen ihr „Risiko an einem Orte“ auf eine gewisse Summe zu beschränken, indem sie für einen dasselbe überschreitenden Schaden, durch eine das plus rückversichernde Gesellschaft gedeckt sind, wird in Nr. 160 als unausführbar, gefährlich und zwecklos bezeichnet. Es mag eine oder die andere dieser Bezeichnungen sich vielleicht beweisen lassen, daß aber die in Nr. 160 angeführten Gründe hierzu nicht hinreichen, zeigt deren Prüfung.

Unausführbar wird dort die Sache genannt, weil jeder Gradmesser der Gefahr mangelt, wonach die der Rückversicherungs-Gesellschaft zustehende Prämienquote geschätzt werden könnte.

Dieser Gradmesser fehlte aber bei allen Versicherungen gegen Zufälligkeiten wie Feuer-, Hagel- und Transportgefahr. Es bedurfte Jahrzehnte, um durch die Erfahrung ein Gesetz des Zufalles ausfindig zu machen und die große Verschiedenheit der Prämientarife, der Umstand, daß manche Gesellschaft mit hohen Prämien geringe, manche mit niedrigen Prämien große Dividenden vertheilt, beweist zur Genüge, daß das gefundene Gesetz noch kein absolutes sei. Der Gradmesser für die Prämie der angeregten Rückversicherung wird daher, wie bei anderen Versicherungen, zu ermitteln sein, d. h. er wird nicht mit mathematischer Gewißheit berechnet, sondern nur durch die Convenienz der Rückversichernden und der Rückversicherungssuchenden Gesellschaft festgestellt werden können. Erstere, die wir A. nennen wollen, wird abschätzen wie viel es ihr werth ist, nicht mehr als z. B. eine Million auf einmal zu riskiren, letztere, die wir B. nennen wollen, wird abschätzen zu welchen Bedingungen und zu welchem Preise sie wahrscheinlich einen Gewinn hat, wenn sie der A. die verlangte Sicherheit gewährt. Wir würden z. B. $\frac{1}{10}$ pr. Mille durchschnittliche Jahresprämie für die Versicherung der zweiten Million, in jeder der 1000 preussischen Städte als ein für den Rückversichernden sehr einträgliches Geschäft betrachten, da wenn in jeder Stadt eine solche Million Thlr. rückversichert wäre, alle 10 Jahre ein Brand, wie der zu Memel, sich wiederholen könnte, was bekanntlich nicht der Fall ist. Unsinntige Unternehmungen, wie die Biberische in Hamburg war, und wie alle auf ein kleineres Gebiet beschränkte Versicherungsgesellschaften sind, werden wahrscheinlich keine B. finden, denn auch letztere

werden in ihrem Capital die Grenze des auf einem Flecke zu übernehmenden Risicos erblicken. Wenn aber aus der Biberischen Angelegenheit ein Schluß auf das vorgeschlagene Rückversicherungssystem gewagt werden will, so würde es nur zu dessen Gunsten geschehen können. Angenommen, Biber hätte bei 5 Rückversicherungsgesellschaften, jede mit 3 Mill. Thlr. Capital, versichert gehabt, bei jeder mit einer Million, wovon die erste nach Verlust der ersten Million, die zweite nach Verlust der 2. Million u. s. w. einzutreten gehabt hätte, so würde er seine Verbindlichkeiten zu erfüllen im Stande und keine Rückversicherungs-Gesellschaft ruiniert gewesen sein.

„Gefährlich“, nennt der Herr Segner diese Art Rückversicherung, weil sie die Anstalten veranlassen könnte, mit weniger Vorsicht als bisher in den Tag hinein zu wirtschaften, dies scheint uns aber eine darum unbegründete Befürchtung, weil jede Gesellschaft ebenso gerne vermeidet eine Million als zwei Millionen zu verlieren und weil tausend Mal mehr Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß ein Brand, so groß er sein mag, erstere Summe als die letztere erreicht und daher die Unvorsichtigkeit von A. und nicht von B. zu bezahlen ist.

„Zwecklos“ soll der Vorschlag darum sein, weil bei soliden Gesellschaften die selbstverordneten Reservefonds die Stelle eines Rückversicherungsfonds vertreten und weil zwischen den Gesellschaften Rückversicherungsverträge bestehen, und zwar für einen Theil aller von einer Gesellschaft an gewissen Plätzen gezeichneten Policen.

Was nun die Reservefonds betrifft, so ist es einleuchtend, daß dieselben erst nach vielen glücklichen Geschäftsjahren eine Bedeutung erlangen können, und es ist nicht die Solidität der Grundsätze allein, sondern das Alter einer Gesellschaft, welches dessen Größe bestimmt. Das Alter kann aber nicht anticipirt, es muß abgewartet werden und mit dem Alter einer Gesellschaft vermehrt sich auch die Summe ihrer Risicos. In wie ferne bei den alten Gesellschaften die Reservefonds bereits eine Höhe erreicht haben, welche unsere Art Rückversicherung als nutzlos erscheinen lassen, ist nicht zu ermitteln, denn diese alten Gesellschaften, namentlich die vom Segner angeführte Colonia und Aachen-Münchener Gesellschaft, liefern die allerunklarsten Abrechnungen und werfen Capital und Prämienreserve in einer unlöslichen Weise untereinander, obgleich erstere als Rückversicherungsfond nicht in Betracht kommen kann. Was die Rückversicherungsverträge zwischen den ver-

schiedenen Gesellschaften betrifft, so beziehen sie sich in der Regel nur darauf, daß, wenn ein zu versicherndes Object (z. B. ein Waarenlager) das Maximum, welches sich eine Gesellschaft für eine Police gestellt hat, (z. B. 50,000 fl) überschreitet, das plus einer andern Gesellschaft zu den von der ersten abgeschlossenen Bedingungen übertragen wird und im Falle eines Unglücks jeder im Verhältnis den Schaden trägt, d. h. wenn z. B. die Versicherungssumme 75,000 fl , die Rückversicherungssumme 25,000 der Schaden 30,000 ist, so hat die erste Gesellschaft 20, die rückversichernde 10,000 fl zu bezahlen. Gerade diese Art Rückversicherung ist aber ziemlich zwecklos, denn sie erleichtert den Schaden meistens, wo er nicht über die Kräfte einer Gesellschaft geht und schützt nicht dagegen, daß bei einem Brande wie in Memel, eine Reihe von Schäden, von welchen vielleicht keiner die Policen über das Maximum trifft, eine Gesellschaft ruiniren.

Alle Rechenschaftsberichte der Versicherungs-Gesellschaften zusammengehalten, beweisen, daß die Rückversicherungsprämien fast in jedem Jahre die von den Rückversicherern bezahlten Schäden bedeutend übersteigen und aus den Zweifeln, welche, von Fachmännern selbst, über die Zahlungsfähigkeit mancher, bei dem Brande in Memel theilhaftigen Gesellschaften, ausgesprochen wurden, geht die Unzulänglichkeit des gegenwärtigen Rückversicherungssystems hervor, denn von allen diesen Gesellschaften werden demselben jährlich bedeutende Summen geopfert, ohne daß sie gegen entwerdende Schäden gesichert sind, wenn auch jene Zweifel in Memel sich eben so wenig bestätigen, als die Zahlen, welche Gegner als den Schadenantheil der einzelnen Gesellschaften anführt.

— Von der Assicurazioni generali in Triest wird jetzt endlich der nachfolgende Bericht veröffentlicht, nach welchem die Besitzer des kürzlich erschienenen Jahrbuches für Volkswirtschaft und Statistik von Otto Hübner die bezüglich dieser Anstalt gemachten Angaben zu ergänzen belieben.

A. Zweiundzwanzigste Bilanz der k. k. priv. Assicurazioni in Triest über die Operationen des Jahres 1853, mit Ausnahme der Versicherungen auf das Leben des Menschen.

Vortrag des laut Bilanz 1852 aufbewahrten Betrages der Feuerversicherungs-Prämie für nachfolgende Jahre	Gulden kr.	
	1,755,538	49
Aufbewahrter Betrag derselben Bilanz für angezeigte und nicht liquidirte Schäden	90,000	—
Aufbewahrter Betrag derselben Bilanz für Rückversicherungen der noch schwebenden Gefahren	148,500	—
Prämien-Ertrag der im Jahre 1853 von den Directionen in Triest und Venedig und von deren Agenten abgeschlossenen Versicherungen von fl. 433,006,808 : 42 in See-, Fluß- und verschiedenen Land-Versicherungs-Zweigen	2,533,478	36
Zinsen-Ertragniß der auf Grundgüter verwendeten Capitalien und der Portfeuille-Effecten	204,354	15
Davon ab, die den verschiedenen Lebens-Versicherungs-Zweigen und den Reservefonds zufallenden Quoten	146,974	27 57,379 48
Total-Einnahme	4,584,897	13

Hievon sind abzuziehen:

Für 4756 bezahlte Schäden auf See-, Land- und Flußversicherungen nach Abzug der erzielten Entlöse und des Zuschlags des Agioverlustes auf die Einnahme in klingender Münze übersteigenden Zahlungen	1,255,878	49
Für Mäklergebühren und Provisionen an die Agenten auf sämtliche im Jahre 1853 aufgenommenen Versicherungen, dann für Stornirungen und Rückversicherungen von fl. 112,372,619 : 21	827,964	24
angezeigte, noch nicht liquidirte Schäden	100,000	—
Feuer-Versicherungs-Prämien für nachfolgende Jahre nach Abzug der betreffenden Auslagen	1,937,189	46
Gehalte der Angestellten und Inspectoren, Einkommensteuer, Druck-, Mieth-, Reise- und Porti-Spesen in Triest	44,199	55
Gehalte der Angestellten und Inspectoren, Einkommensteuer, Druck-, Mieth-, Reise- und Porti-Spesen in Venedig	39,805	5
den Actionären zukommende Interessen auf die ursprüngliche Einlage von 10% wie auch auf fl. 400,000 des Gewinn-Reservefonds	24,000	—
Rückversicherungen der noch schwebenden Gefahren	160,000	—
Total-Ausgabe	4,389,037	59

Verbleibt an Gewinn

Emolumente den Directions-Gliedern und Censoren zukommend	35,254	37
Entfällt ein Netto-Gewinn	160,604	37
Von diesem entfallen 30% zum Reservefonds mit	48,181,	22
Erübrigen zur Vertheilung	112,423	15
Der Gewinn-Reservefonds im Jahre 1852 sich belaufend auf	fl. 396,690	: 21
vergrößerte sich durch die Reserve vom Gewinne des oben-erwähnten Geschäftsjahres 1853	= 48,181	: 22
und Zinsen auf einen Theil desselben	= 7,747	: 50

so zwar, daß nun der Reservefonds sich beläuft auf fl. 452,619 : 33

B. Achtzehnte Bilanz der k. k. priv. Assicurazioni in Triest im Zweige der Versicherungen auf das Leben des Menschen für die alleinige Abtheilung der Versicherungen auf Ableben, des Geschäftsjahres 1853.

Einnahmen.

Vortrag des, laut voriger Bilanz zur Ausgleichung der einzugehenden, im Verhältnisse zum Alter der Versicherten niedrigeren Prämien aufbewahrten Fonds	749,205	10
Zinsen-Ertrag der Anlegung jenes Theils des Fonds, der nicht zur Zahlung der Passiva verfügbar ist	29,968	12
Eingegangene Prämien im Laufe des Jahres 1853, für bestehende und für im nämlichen Jahre aufgenommene Versicherungen auf Ableben, im Gesamtbetrage von fl. 6,331,890 : 57 versicherter Capitalien, und fl. 124,779 : assureurter jährlicher Renten nebst bezüglichlichen Zinsen	348,586,	48
Total-Einnahme	1,127,760	10

Ausgaben.

Druckspesen, Mäklergebühren, Provisionen an die Agenten, und Schäden, die sich im gedachten Geschäftsjahre ereigneten, ferner Einkauf von im Laufe gewesenem Polizen und Agioverluste auf die die Einnahmen in klingender Münze übersteigenden Zahlungen	237,581	54
Aufbewahrter, nach den Tarifen der Gesellschaft berechneter Fond, zur Ausgleichung des Unterschiedes der, für die nicht verfallenen Polizen, in den nachfolgenden Jahren einzugehenden, im Verhältnisse zu dem jetzigen Alter der Versicherten zu niedrigen Prämien	842,367	37 1,079,949 31

Entfällt ein Gewinn von 47,810 39
Hievon 18% für Emolumente den Directions-Gliedern und Censoren mit 8,605 48

Entfällt ein Netto-Gewinn 39,204 51
Von diesem kommen 30% zum Reservefond mit 11,761, 12

Erübrigen zur Vertheilung 27,443 39
Der laut voriger Bilanz, in dieser Abtheilung der Lebens-Versicherung gebildete Reservefonds von fl. 120,807 : 1
vergrößerte sich im Jahre 1853 durch 38% des oben-erwähnten Gewinnstes um = 11,761 : 12
Somit beläuft sich der Reservefond auf fl. 132,568 : 13

C. Fünfte Bilanz der erschöpften Leibrenten und zwar derjenigen, wovon die bezüglichlichen Leibrentner entweder während 1852—1853 mit Tod abgegangen sind, oder bis zum 31. December 1853 in so viel Leibrenten-Beträgen eine größere Summa als das Capital nebst den betreffenden Scalar-Zinsen bezogen haben welches sie bei der Gesellschaft zur Versicherung derselben Leibrenten erlegten oder ihre Polize stornirten.

Einnahmen.

Für fl. 15,363 : 3 mit 45 Verträgen zu Gunsten der in 1852—1853 hingeshiedenen und ausgetretenen Personen versich. Leibrenten, wurden fl. 174,655 : 11 als Capitaleinlagen, d. i. einmalige Prämien, eingenommen, welche sich für die bezüglichlichen Scalar-Zinsen bis Ende Decbr. 1853, rein von Spesen, um fl. 20,716 : 44 erhöhten, und ergaben demnach im Ganzen	195,371	55
Für fl. 1,881 : 40 mit 7 Verträgen zu Gunsten von, wie oben, hingeshiedenen Personen, versichertin Leibrenten, wurden fl. 17,477 : 45 als Capitaleinlagen, d. i. einmalige Prämien, eingenommen, welche sich für die bezüglichlichen Scalar-Zinsen bis Ende December 1853, rein von Spesen, um fl. 3658 : 9 erhöhten, und ergaben demnach im Ganzen	21,135	54
Für fl. 4250 : 34 mit 18 Verträgen zu Gunsten von, am 31. December 1853 noch lebenden Personen, versicherten Leibrenten, wurden fl. 33,290 : 52 eingenommen, welche sich für die bezüglichlichen Scalar-Zinsen bis Ende December 1853, rein von Spesen, um fl. 5223 : 14 erhöhten, und ergaben demnach im Ganzen	38,514	6
Total-Einnahme	255,201	55

Ausgaben.

Bezahlte Pensionen auf die 45 Verträge der 1. Kategorie nebst Agioverlust	133,736	48
Latus: fl. 133,735 48	255,201	55
Bezahlte Pensionen auf die 7 Verträge der 2. Kategorie	22,901	37
Bezahlte Pensionen auf die 18 Verträge der 3. Kategorie bis Ende Decbr. 1853	42,790	11
Beseitigtes Capital auf Grund der Tabellen der Gesellschaft zur Deckung der jährlichen Leibrenten von fl. 4250 : 34, welche man in Folge der 18 Verträge der 3. Kategorie fortzahlen muß, indem das dafür von den Versicherten eingelegte Capital nebst den betreffenden Scalar-Zinsen durch die bis Ende December 1853 verabreichten Leibrenten völlig erschöpft wurde	26,472	22
	225,899	58

Verbleibt an Gewinn fl. 29,121 57
Wovon 30% dem Reservefond entfallen 8,736 35

Verbleibt an Gewinn zur Vertheilung fl. 20,385 22
Der Reservefond dieser Versicherungs-Abtheilung sich im Jahre 1851 belaufend auf fl. 68,443 : 20
vergrößerte sich durch die Reserve des obbesagten Gewinnes um = 8,736 : 35
und belief sich somit am 31. December 1853 auf fl. 77,179 : 55

— Nach den landrätthlichen Berichten waren im Regierungsbezirk Königsberg gegen Hagelschäden versichert in den Kreisen:

1845	23,200 R	Königsberg, Fischhausen, Heiligenstädt, Holland, Memel.
1846	54,500 "	in obigen und in Kr. Eylau, Morungen, Osterode, Lobiau.
1847	263,000 "	in obig. und in Neidenburg, Rassenburg u. Serbauen.
1848	181,500 "	in obigen ohne Neidenburg.
1849	226,600 "	in obigen, Heilsberg und Welau.
1850	229,600 "	in obigen wie 1849.
1851	269,300 "	in obigen außer Welau.
1852	242,200 "	desgl. außer Memel.

Der Hagelschaden der Versicherten betrug:

1845	nichts	es hagelte nur in nicht versicherten Gegenden.
1846	"	ebenfalls.
1847	235 R	nämlich 150 R in P. Holland, 55 in Morungen, 30 in Memel.
1848	5,258 "	in Morungen und Rassenburg.
1849	1,087 "	in verschiedene Kreisen.
1850	800 "	"
1851	1,732 "	"
1852	nichts	es hagelte nirgends.

Rechnet man, gewiß viel zu gering als jährliche Ernte 2 R pr. Morgen, so würden in dem Regierungsbezirk Königsberg mit 3,859,422 preuß. Morgen Gärten und Ackerland jährlich 7,718,844 R zu versichern sein, während in den obigen 8 Jahren die Versicherung im Durchschnitt nur 186,237 R betrug. Die Landleute haben in diesem Regierungsbezirk am meisten versichert nach einem hagelreichen Jahre. Die Versicherungslust verminderte sich, wenn ein Jahr ohne Hagel vorüber ging.

Da die Gesamtversicherungssumme in den 8 Jahren 1,489,900 R , die Gesamtentschädigung 9112 R , oder der Jahresdurchschnitt der Versicherungen 186,237 R und der Entschädigungen 1139 R betrug, so stellt sich der durch Jahresprämien zu deckende Verlust auf 18 Sgr. 4^{tes} Pf. von je 100 R .

— Die schlesische Feuerversicherungsgesellschaft hat, wie die Dank sagungen in öffentlichen Blättern bekundigen, bereits ihren Versicherten in Memel Zahlung geleistet. In den öffentlichen Blättern ist der Schaden, welchen diese Gesellschaft erlitten, wie es scheint von Gegnern der Gesellschaft und absichtlich viel zu hoch angegeben. Dieser Schaden soll, wie wir hören, nicht einmal die Summe von 300,000 R erreichen.

— Der neueste Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin sagt: „In ihrem gegenwärtigen Berichte haben namentlich die Berlinische Feuerversicherungsgesellschaft und die neue Berliner Hagel-Assicuranz-Gesellschaft wiederholt darüber Klage erhoben, daß die Versagung der nach dem Gesetz vom 8. Mai 1837 vorgeschriebenen Bestätigung der Agenten durch die Verneinung der Bedürfnisfrage von Seiten der Localbehörden in einem solchen Maße geübt werde, daß sich die preussischen Gesellschaften von einem bedeutenden Theile des Gebietes, wofür sie doch concessionirt seien, geradezu ausgeschlossen sehen. Ohne Agenten sind Assicuranzgeschäfte nicht zu betreiben. Sie können nur unter der Voraussetzung einigen Vortheil abwerfen, daß es den Unternehmern in jeder Weise möglich gemacht werde, die Gefahren zweckmäßig zu vertheilen, so daß eine Ausgleichung bewirkt werden kann. Da nun überdies, wie schon in dem vorjährigen Berichte ausgeführt worden, die vorgeschriebenen Beschränkungen des Gesetzes den beabsichtigten Zweck nicht erreichen, den Gesellschaften vielmehr den Lebensweg abschneiden, so ist ihre Befreiung dringend zu wünschen und zwar dergestalt, daß jede vom Staate concessionirte Gesellschaft die Berechtigung habe, an allen Orten, wo sie es für zweckmäßig hält, Agenturen zu errichten, ohne dazu einer besonderen Erlaubniß von der betreffenden Ortsbehörde zu bedürfen. Die Berliner Hagelversicherungsgesellschaft macht hierbei noch besonders auf den Umstand aufmerksam, daß, wenn die Anstellung der Agenten im Beginn der Versicherungsperiode geschieht, durch den entstehenden Zeitverlust sowohl die Gesellschaften als die Versicherenden oft in Nachtheil gerathen. Ueberdies läge bei der Hagelversicherung kein Grund vor, um die Gesellschaften selbst oder deren Agenturen, sowie die Verwaltung des Geschäfts unter besondere politische Beaufsichtigung zu stellen, indem der Hagel ein Naturereigniß sei, das man nicht herbeiführen könne, noch sei es möglich, ihm durch irgend eine Vorsichtsmaßregel zu entgegen.“

Wir erlauben dieser Aeußerung der Aeltesten der Kaufmannschaft gegenüber auf den Inhalt unserer früheren Aufsätze über das Concessionswesen hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, wie wohlbegründet die uns von manchen Seiten so sehr verübten Bemerkungen sein müssen, wenn selbst die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin die mit auffallender Menglichkeit vermeiden, den leisen Tadel gegen öffentliche Einrichtungen auszusprechen, sich in diesem Punkte uns anschließen.

— Am 22. Oct. fand in Berlin eine für das deutsche Eisenbahn-Personal wichtige General-Versammlung statt, auf deren Ergebniß die Mitglieder des über ganz Deutschland verbreiteten großen berliner Sterbekassen-Vereins nicht wenig gespannt waren. Nach dem vorliegenden Rechnungsabschlusse hatte die Einnahme vom 1. Jan. bis ult. Juni 1854 mit Einschluß der aus dem Anlagekapitale erwachsenen Zinsen in Summa 4101 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. betragen und belief sich die in Folge eingetretener Todesfälle erforderlich gewordene Ausgabe mit Hinzurechnung der Verwaltungskosten auf 1686 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf., so daß ein Bestand von 2414 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf. verblieb. Hierzu tritt der am Schlusse des Jahres 1853 verbliebene Betrag von 8284 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., so daß also das Vermögen des Vereins sich auf 10,699 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. beläuft. Es muß diesem Nachweise zufolge die Wirksamkeit des Vereins als eine durchaus günstige angesehen werden. Den Hauptgegenstand der Berathung der Generalversammlung bildete die Frage über das Fortbestehen oder eventuell die Auflösung des ganzen Instituts. Auf Grund des Beschlusses vom 30. April 1851 über die Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen hatte die königl. Staatsregierung an die Gesellschaft die Aufforderung ergehen lassen, die Befestigung ihrer Statuten nachzusuchen. Nach Einreichung der letzteren erklärte demnächst das Gouvernement, daß den Statuten, wie sie vorgelegt worden, die Genehmigung nicht ertheilt werden könne, da die Gesellschaftskasse nicht lebensfähig sei, und wurde unter Anderem verlangt daß die monatlichen Beiträge auf das Doppelte der bisher geleisteten Beträge erhöht werden müßten. Demgemäß proponirte das Curatorium des Sterbekassen-Vereins der Generalversammlung, das monatliche Beitragsquantum, welches bisher 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. für jede 50 Thlr. Lebensversicherung betragen hatte, auf 4 Sgr. festzustellen. Nachdem sich für die Annahme dieses Vorschlages unter den obwaltenden Umständen die große Mehrzahl der Vereinsmitglieder erklärt hatte, erscheint das fernere Bestehen des Institutes gesichert und die staatliche Bestätigung erhofft.

Da die Anstalt jedoch auf einem falschen Princip — gleiche Prämien für verschiedene Alter und verschiedene Gefahren — beruht, wird sie einen gedeihlichen Fortgang wohl nicht haben.

— Nach einer uns vorliegenden Zusammenstellung sind in den preussischen Staatsbergwerken während des Jahres 1853 im Ganzen 134 beim Bergbau beschäftigte Personen verunglückt. Hiervon verunglückten in Steinkohlen-Bergwerken 89 Personen, und zwar durch Steinfall 36, in Schächten 13, in bösen Wettern 18, durch Maschinen 15, auf sonstige Weise 2; in Braunkohlen-Bergwerken 10, und zwar durch Steinfall 6, in Schächten 3, durch Maschinen 1; in Erzbergwerken 27, und zwar durch Steinfall 13, in Schächten 5, in bösen Wettern 6, durch Maschinen 1, auf sonstige Weise 2. Bei anderen Mineral-Gewinnungen verunglückten 8 Personen, und zwar durch Steinfall. Da die Zahl der Arbeiter in den Bergwerken überhaupt 76,519 betrug, so kamen auf 1000 Arbeiter 1⁷⁵¹ Verunglückter. Die verhältnißmäßig wenigsten Unglücksfälle ereigneten sich in den Erzbergwerken, nämlich auf 1000 Arbeiter 1⁰², die meisten bei der Gewinnung von Dachschiefen, Mühlsteinen, Bausteinen u., nämlich auf 1000 Arbeiter 2⁰⁸². In Vergleichung mit dem vorhergehenden Jahre waren im Jahre 1853 13,131 Arbeiter mehr in den Bergwerken beschäftigt und fielen 30 Unglücksfälle mehr vor. Nach den Oberbergämtern gerechnet verunglückten in dem Districte Breslau 25, Halle 13, Dortmund 36, Bonn 58 und Müdersdorf 2 Personen. (P. C.)

— In Frankreich ist durch Decret vom 25. Octbr. eine Hagelversicherungsgesellschaft mit festen Prämien unter der Firma: Compagnie d'assurances générales à primes fixes contre la grêle autorisirt worden.

— Die Zahl der französischen Actien-Gesellschaften für Feuerversicherung ist durch eine neue, le Midi compagnie d'assurances à prime contre l'incendie vermehrt worden.

Verichtigung.

In Nr. 160 muß gelesen werden:

Seite 697	— 1. Spalte Zeile 52:	190,000 fl. oder nicht ganz 2 $\frac{1}{3}$ %
		anstatt: 149,000 " " " " 2 %
" 698	— 1. Spalte Zeile 9:	Cacao
		anstatt: Zucker,
" "	— 1. Spalte Zeile 12:	Paris
		anstatt: Turin,
" 704	— 1. Spalte Zeile 19:	1598
		anstatt: 1798.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von E. Schünemanns Verlagshandlung.